



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin
2. Kammer
Kirchstr. 7
10557 Berlin

Titel / Original	RA	FAG
Eingegangen		
19. SEP. 2017		
JBB Rechtsanwälte Jaschinski Biere Brexl Partnerschaft mbB		
zda		Zahlung

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-11546
FAX +49 30 18 681-55038

ZI4@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Aktenzeichen: Z I 4 – 13002/7#25
Berlin, 8. September 2017
Seite 1 von 2
Anlage: 2 Kopien

In der Verwaltungsstreitsache

**des Herrn Arne Semsrott ./. Bundesrepublik Deutschland, vertreten
durch das Bundesministerium des Innern,**

- VG 2 K 95.17 -

erwidert die Beklagte auf den Schriftsatz des Klägers vom
4. September 2017 wie folgt:

Der Kläger fordert von der Verwaltung für die Ermessensentscheidung über die Gebührenerhebung bei Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) die Entwicklung „näherer Kriterien“ und bezieht sich damit auf eine Fallgruppe, zu der sein Fall gar nicht gehört.

Die Entwicklung „näherer Kriterien“ wurde von der 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin in ihrem nicht rechtskräftigen Urteil vom

21.07.2016 - Aktenzeichen 2 K 582.15 unter Randnummer 23 verlangt. Dort ging es um einen IFG-Bescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft (BMWi), bei dem ein Verwaltungsaufwand von 2.100 Euro angefallen und wegen der gesetzlichen Deckelung eine Gebühr in Höhe von 500 € festgesetzt worden war.

Die vom Gericht vorgebrachten Bedenken fußten im Allgemeinen Gleichheitssatz von Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz und verlangten die Aufstellung „näherer Kriterien“ für die Gebührenfestsetzung, um einer durch die Deckelung auf 500 Euro entstehenden Ungleichbehandlung zu begegnen, die zwischen Antragstellern entsteht, die z.B. 1.000 Euro Verwaltungsaufwand, 5.000 Euro Verwaltungsaufwand oder 20.000 Euro Verwaltungsaufwand verursacht haben und trotzdem (wegen der Deckelung) alle gleichermaßen 500 Euro Gebühr zahlen sollen. Die Kammer gab damit ihre frühere Rechtsprechung auf, die ein Abbilden dieses Unterschieds auf eine gedeckelte Maximalgebühr mangels praktikabler Maßstäbe nicht verlangte. Gegen die zitierte Entscheidung wurde die zugelassene Berufung zum Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg eingelegt.

Wenn der Kläger für eine ordnungsgemäße Ermessensentscheidung im vorliegenden Fall, in dem ein Verwaltungsaufwand von 235 Euro entstanden ist und die Deckelung auf 500 Euro Maximalgebühr keine Rolle spielt, die Aufstellung „näherer Kriterien“, d.h. eine weitergehende Selbstbindung der Verwaltung über die in Gesetz, Bescheid und Rechtsprechung genannten Kriterien hinaus verlangt, dann kritisiert er pauschal die ergangene rechtmäßige Ermessensentscheidung und verlangt zusätzliche abstrakt-generell formulierte Ermessenserwägungen unter Berufung auf eine Fallgruppe, zu der er gar nicht gehört und für die das erkennende Gericht die Festschreibung solcher „näherer Kriterien“ auch nicht verlangt hat.

Im Auftrag



Nitsch